

Beschlussvorlage

Nr.: V 11/0749-01

öffentlich

Datum: 23.09.2011

Postversand: 23.09.2011

Amt für Kinder, Jugend und Schule

Auskunft erteilt: Peter Hofmann, Tel.: 4504

Beratungsfolge:

<u>Status:</u>*	<u>Datum:</u>	<u>Gremium:</u>	<u>Berichterstattung:</u>
Ö	29.09.2011	BV 1	Uwe Alex
Ö	29.09.2011	BV 2	Uwe Alex
Ö	29.09.2011	BV 3	Uwe Alex
Ö	30.09.2011	Bildungsausschuss	Peter Vermeulen

*** Beratungsstatus des jeweiligen Gremiums: Ö = öffentliche Beratung / N = nichtöffentliche Beratung**

Festlegung der Zügigkeiten für die Mülheimer Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen

Beschlussvorschlag:

Der Bildungsausschuss beschließt die Festlegung der Zügigkeiten für die Mülheimer Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen gemäß der als Anlage beigefügten Aufstellung.

Begründung:

Gem. § 81 Abs. 1 Schulgesetz legt der Schulträger die Schulgrößen fest. Die Schulgröße wird durch die Anzahl der Parallelklassen je Jahrgangsstufe (Zügigkeit) definiert. Im § 82 Schulgesetz sind die Mindestgrößen festgelegt, die eine Schule bei Errichtung bzw. Fortführung aufweisen muss. An der Zügigkeit orientiert sich der sog. Aufnahmerahmen eines jeden Schuljahres, d.h. die maximale Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an der jeweiligen Schule. Unter Berücksichtigung dieses Aufnahmerahmens trifft der Schulleiter die individuellen Aufnahmeentscheidungen (§ 46 Abs. 1 Schulgesetz).

Da der Aufnahmerahmen zuweilen von der festgelegten Zügigkeit der Schule abweichen kann und dem Schulträger aufgrund der entsprechenden schulgesetzlichen Bestimmungen hierdurch ein Steuerungsinstrument zugesichert ist, wurde der Aufnahmerahmen für alle Mülheimer Grundschulen und die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I in den letzten Jahren für jedes Schuljahr neu festgelegt. Die Verwaltung schlägt vor, eine auf den

Planungszeitraum des bereits verabschiedeten Bildungsentwicklungsplan bezogene, verbindliche Festlegung der Zügigkeit und damit des Aufnahmerahmens vorzunehmen. Der Kommentar zum Schulgesetz (Jülich/ van den Hövel) führt hierzu aus: „Kurzfristige Schwankungen der Schülerzahl müssen hingegen für den Schulträger kein Anlass sein, die Zahl der Parallelklassen einer Schule ständig anzupassen. Es kann durchaus vorkommen, dass bei einer ausreichenden Zahl von Klassenräumen ausnahmsweise für einen einzelnen Schülerjahrgang eine Klasse mehr zu bilden ist, als der Beschluss des Schulträgers vorsieht.“ Vor diesem Hintergrund, wird die Entscheidung über solche Abweichungen – wie es in anderen Städten ebenfalls praktiziert wird - zwischen der Schulverwaltung, der Schulaufsicht und der jeweiligen Schule abgestimmt werden. Der Bildungsausschuss wird im Nachgang über eventuelle Abweichungen informiert.

Der Rat der Stadt hat einhergehend mit der Beschlussfassung über den Bildungsentwicklungsplan am 21.07.2011 beschlossen, dass die Festlegung der Zügigkeiten zunächst nach den Sommerferien im interfraktionellen Arbeitskreis Bildungsentwicklungsplan unter Hinzuziehung von Schulleitungssprecher der einzelnen Schulformen erörtert werden soll. Die Sitzung dieses interfraktionellen Arbeitskreises hat am 15.09.2011 stattgefunden. Aus diesem Beratungsgremium heraus wurde der Wunsch geäußert, dass die Zügigkeitsvorschläge der Verwaltung noch mit aktuellen Schülerzahlen- und Klassenbildungsangaben sowie der Übersicht über die maximalen Aufnahmekapazitäten der Gebäude versehen werden soll. Diese Angaben sind der überarbeiteten Übersicht zu entnehmen. Darüber hinaus hat die Verwaltung auf Anregung des interfraktionellen Arbeitskreises kurzfristig noch Stellungnahme aller betroffenen Schulen zum Vorschlag der Zügigkeitsfestlegung eingeholt. Soweit die Schulen Stellungnahmen abgegeben haben, sind diese ebenso wie die schulfachliche Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zur Zügigkeitsfestlegung der Gustav-Heinemann-Schule dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass auf die für die Aktivierbarkeit einiger Zügigkeiten im Vorfeld notwendigen schulorganisatorischen Beschlüsse bzw. Verlagerungs- oder Baumaßnahmen jeweils in der Bemerkungsspalte verwiesen wird. Die Festlegung der Schulgröße sieht eine einheitliche Anzahl der Parallelklassen in allen Jahrgangsstufen vor. Eine „Bandbreitenfestlegung“ (z.B. zwei- bis dreizügig) ist bei der grundsätzlichen Festlegung der Zügigkeit einer Schule –nach Aussage der Bezirksregierung- nicht zulässig. Zu eventuellen Abweichungen des Aufnahmerahmens für einzelne Schuljahre wird auf die o.g. Ausführungen verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

I.V.

Uwe Bonan

Anlagen:

- Festlegung der Zügigkeiten
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zur Zügigkeitsfestlegung der Gustav-Heinemann-Schule
- Stellungnahmen der Grundschulen
- Stellungnahmen der weiterführenden Schulen